

Az.: 12 A 109/25.D
10 K 1874/22.D VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Disziplinarrechtssache

des Freistaats Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen
Carolaplatz 1, 01097 Dresden

– Kläger –
– Berufungsbeklagter –

gegen

Herrn

– Beklagter –
– Berufungskläger –

prozessbevollmächtigt:

wegen

Aberkennung Ruhegehalt
hier: Berufung

hat der 12. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch, die Beamtenbeisitzerin Kaufmann und den Beamtenbeisitzer Dr. Weber auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 10. Juni 2026

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. Dezember 2024 - 10 K 1874/22.D - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Beklagte wendet sich mit seiner Berufung gegen die Aberkennung des Ruhegehalts als Regierungsrat (Besoldungsgruppe A 13 SächsBesG).
- 2 Der Beklagte wurde am 1976 in G..... geboren und erwarb 1994 die allgemeine Hochschulreife. Nach Ableistung des Grundwehrdienstes, Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften und des Juristischen Vorbereitungsdienstes war der Beklagte als Rechtsanwalt tätig und trat zum 30. April 2004 in den Dienst des Klägers, wo er unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Regierungsrat zur Anstellung ernannt wurde. Vom 30. April 2004 bis zum 29. April 2005 absolvierte der Beklagte die Einweisungszeit in die Aufgaben der Laufbahn des höheren Dienstes der Steuerverwaltung und war anschließend ab 30. April 2005 als Sachgebietsleiter im Finanzamt R.... sowie seit dem 1. Februar 2006 im Finanzamt M.... tätig. Vom 1. April 2006 bis 30. Juni 2006 war der Beklagte Hospitant, danach Sachgebietsleiter am Rechenzentrum beim Finanzamt D..... und nachfolgend dem L..... Zum 12. Februar 2007 wurde er unter Ernennung zum Regierungsrat in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen. Seit dem 11. Mai 2008 war der Beklagte Sachgebietsleiter im Finanzamt D..... Seine Leistungen wurden im Rahmen der Regelbeurteilung im Jahr 2009 mit einer Gesamtnote von 9 Punkten bewertet. Er ist verheiratet und Vater von zwei Kindern. Der Beklagte ist seit dem 9. November 2009 ununterbrochen dienstunfähig und wurde zum 1. August 2011 in den Ruhestand versetzt.
- 3 Der Beklagte ist disziplinarrechtlich vorbelastet. Mit bestandskräftiger Disziplinarverfügung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen vom 26. Juni 2017 wurde gegen den Beklagten eine Kürzung des monatlichen Ruhegehalts in Höhe von einem Zehntel für die Dauer von zwei Jahren verhängt, weil er einer Weisung zur Aufnahme einer stationär-psychotherapeutischen Therapie nicht nachgekommen sei. In der Disziplinarverfügung wurde der Beklagte nochmals

eindringlich aufgefordert, sich einer stationär-psychotherapeutischen Therapie zu unterziehen und darauf hingewiesen, dass er bei fortgesetzter Verweigerung der Therapieaufnahme mit der Aberkennung seines Ruhegehalts rechnen müsse. Mit Schreiben vom 13. Juli 2017 beantragte der Beklagte beim Landesamt für Steuern und Finanzen seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis mit Ablauf des 31. Oktober 2017. Dieser Antrag wurde mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen vom 29. September 2017 abgelehnt, da eine Entlassung aus dem Ruhestandsbeamtenverhältnis rechtlich nicht möglich sei.

- 4 Nach Erlass der Disziplinarverfügung vom 26. Juni 2017 veranlasste der Kläger eine erneute amtsärztliche Begutachtung zur Prüfung der Reaktivierung des Beklagten. Bei der amtsärztlichen Untersuchung vom 21. August 2018 wurde festgestellt, dass der Beamte wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen dauernd unfähig erscheine, die Dienstpflichten eines Sachgebietsleiters zu erfüllen. Geeignet, die Dienstfähigkeit zu erhalten, wiederherzustellen oder zu bessern, könne eine psychotherapeutische Behandlung sein. Angekreuzt wurde zudem das Feld „folgende Maßnahme“ und nachfolgend ausgeführt „eine ambulante psychotherapeutische Behandlung fand nur bis Februar 2017 statt, danach habe der Betroffene keine Behandlung für sich mehr angestrebt“. Bei der Frage einer Nachuntersuchung wurde angekreuzt, dass diese nicht angezeigt sei, weil „aufgrund des bisherigen Verlaufes keine Besserung eingetreten und keine Behandlung erfolgt ist, so dass ohne Behandlung keine Änderung des Befundes eintreten kann“.
- 5 Mit Schreiben vom 21. Januar 2019 teilte der Beklagte mit, dass er erst jetzt eine Kopie des amtsärztlichen Gutachtens erhalten habe, obwohl sich daraus weiterer Therapiebedarf ergebe, und er die Gewährung weiterer ambulanter Therapiestunden bei der Beihilfestelle beantragt habe. Gleichzeitig bat er darum, die verhängte Disziplinarmaßnahme rückwirkend zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung aufzuheben, weil ausweislich dieses Gutachtens keine stationäre Therapie angezeigt und Grund der Maßnahme seine angebliche Weigerung gewesen sei, eine solche anzutreten.
- 6 Mit persönlich an die Gutachterin gerichteter und als vertraulich gekennzeichneteter E-Mail vom 29. Januar 2019 bat der Kläger diese wie folgt um klarstellende Ergänzung des Gutachtens:

„viele Dank für Ihr Gutachten vom 31.08.2018. Darin stellen Sie unter Tz. 1.7 fest, dass als Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit eine psychotherapeutische Behandlung empfohlen wird und teilen mit, dass eine ambulante psychotherapeutische Behandlung nur bis zum Februar 2017 stattfand und nachfolgend der Beamte sich nicht um eine weitere Behandlung bemühte. Die Erforderlichkeit einer stationären (psychotherapeutischen) Behandlung wird darin nicht mehr explizit ausgewiesen.

Im vorherigen Gutachten vom 26.01.2016 führten Sie aus, dass wegen der ausbleibenden Besserung des Gesundheitszustandes die bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführte

ambulante Psychotherapie unbedingt durch eine stationäre psychotherapeutische Behandlung verstärkt werden sollte. Dem Beamten wurden darauf basierend seitens des Dienstherrn entsprechende Weisungen erteilt.

Auf Grundlage des aktuellen Gutachtens vom 31.08.2018 zweifelt der Beamte nunmehr an, dass weiterhin eine stationäre Behandlung erforderlich sei und hält die Wiederaufnahme einer ambulanten Psychotherapie für ausreichend zur Wiedergenesung. Für den Dienstherrn erscheint dies widersinnig, da Sie ausweislich Ihres Gutachtens vom 31.08.2018 keine Befundbesserung feststellen konnten.

Ich bitte Sie um klarstellende Ergänzung Ihres Gutachtens vom 31.08.2018 dahingehend, ob Sie weiterhin eine stationäre psychotherapeutische Behandlung zur Wiedergenesung für erforderlich erachten.“

- 7 Mit Schreiben vom 29. Januar 2019 antwortete die Gutachterin Frau W....., Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, unter anderem wie folgt:

„Im Ergebnis der Begutachtung am 21.01.2016 (siehe Gutachten vom 26.01.2016) erschien der Betroffene im Sinne einer stationären Behandlungsbedürftigkeit erkrankt.

Entsprechend der Aussage von Herrn T..... am 21.08.2018 fand bislang keine stationäre Behandlung statt.

Eine ambulante Psychotherapie endete bereits im Februar 2017. Trotz fortbestehender Beschwerdesymptomatik strebte er keine Therapie mehr für sich an.

Eine stationäre Therapieempfehlung ergibt sich grundsätzlich bei länger bestehender Arbeits- oder Dienstunfähigkeit, ausgeprägte Beschwerdesymptomatik, langanhaltenden Verlauf sowie nicht ausreichend greifender ambulanter Therapien.

Herr T..... lehnte bisher trotz hinreichender verständlicher Aufklärung eine stationäre Therapie ab. Nach eigenen Aussagen am 21.08.2018 könne er sich nur eine ambulante Psychotherapie vorstellen.

Aus ärztlicher Sicht ist anzumerken, dass jede ärztliche Maßnahme einer Einwilligung bei bestehendem Selbstbestimmungsrecht des Patienten bedarf. Das Selbstbestimmungsrecht umfasst daher die Möglichkeit zur Ablehnung von therapeutischen Maßnahmen (stationär-ambulant). Recht und Pflicht zur Behandlung ergeben sich aus dem Auftrag des Patienten.

In der Zusammenschau des bisherigen Verlaufes wurde am 21.08.2018 festgestellt, dass sich Herr T..... auf die, die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit indizierten/empfohlenen therapeutischen Maßnahmen, nicht einlassen konnte. Seit Februar 2017 erfolgt trotz Beschwerdesymptomatik keine Therapie. Im bisherigen Krankheitsverlauf konnte daher keine signifikante Besserung seines Beschwerdebildes erreicht werden.“

- 8 Nachdem der Beklagte mit Schreiben vom 18. April 2019 an die Beantwortung seines Schreibens zur Aufhebung der Disziplinarmaßnahme erinnert hatte, lehnte der Amtschef des Sächsischen Staatsministeriums für Finanzen diesen Antrag mit Schreiben vom 28. Mai 2019 ab.

- 9 Mit Schreiben vom 4. Juni 2019, zugestellt am 7. Juni 2019, teilte der Kläger dem Beklagten „klarstellend“ mit, dass die an ihn mehrfach ergangene Weisung zur unverzüglichen Aufnahme einer stationären psychotherapeutischen Behandlung auch im Ergebnis der amtsärztlichen Begutachtung vom 21. August 2018 unverändert Bestand habe. Aufgrund des Krankheitsbildes, der Dauer der Dienstunfähigkeit und der Erfolglosigkeit bisheriger ambulanter Maßnahmen sei eine stationäre Therapie zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nach wie vor erforderlich. Gleichzeitig wurde er an die wiederholte „Weisung zur unverzüglichen Aufnahme einer stationären psychotherapeutischen Behandlung“ erinnert und auf mögliche disziplinarrechtliche Konsequenzen bei fortgesetzter Weigerung hingewiesen. Die Wiederaufnahme einer ambulanten Behandlung sei nicht ausreichend. Dem Beklagten wurde aufgegeben, seine Bemühungen um einen stationären Therapieplatz bis zum 19. Juli 2019 nachzuweisen.
- 10 Mit Schreiben vom 11. Juli 2019 teilte der Beklagte unter anderem mit, dass das amtsärztliche Gutachten ausdrücklich eine ambulante Therapie vorsehe, die er beantragt und gewährt bekommen habe und die nunmehr erfolge. Diese werde er fortsetzen; das Schreiben der Gutachterin vom 29. Januar 2019 ändere daran nichts und es sei auch nicht ersichtlich, welche Anfrage an diese gestellt worden sei. Soweit der Kläger der Auffassung sei, es hätten sich relevante Umstände geändert, solle ein neues amtsärztliches Gutachten erstellt werden; sollte dort eine andere Therapie als notwendig angesehen werden, werde er sich dieser unterziehen. Er habe sich auch bislang nicht geweigert, allerdings hätten in der Vergangenheit Unklarheiten hinsichtlich der Maßnahme und der Kostentragung bestanden.
- 11 Daraufhin forderte der Kläger den Beklagten mit Schreiben vom 26. August 2019, zugestellt am 28. August 2019, nochmals auf, seine Bemühungen um eine stationäre psychotherapeutische Behandlung bis zum 30. September 2019 nachzuweisen. Der Beklagte teilte mit Schreiben vom 27. September 2019 mit, er werde die laufende ambulante Therapie fortsetzen und bat um Erläuterung, warum mit E-Mail vom 29. Januar 2019 seine vertraulichen Personaldaten verschickt worden seien.
- 12 Mit Schreiben vom 23. Oktober 2019, zugestellt am 24. Oktober 2019, forderte der Kläger den Beklagten nochmals zur Aufnahme einer stationären psychotherapeutischen Behandlung bis zum 7. November 2019 auf und teilte mit, nach erfolglosem Verstreichen der Frist die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu veranlassen. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass die Kommunikation mit der Gutachterin mit dem Datenschutz und dem Personalgeheimnis in Einklang gestanden habe, da diese eingehend mit der Angelegenheit befasst gewesen sei und ihr keine bislang unbekannten Daten übermittelt worden seien.

- 13 Mit Schreiben vom 4. November 2019 teilte der Beklagte daraufhin mit, dass seine Personaldaten nach Art. 4 Nr. 2 und Nr. 15, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f DSGVO und § 22 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 7 und § 46 Nr. 13 BDSG per E-Mail verschlüsselt zu übermitteln seien, er dies dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten vorlegen werde und gegen das Verhalten der ausführenden Personen Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde einlege. Er setze die ambulante Therapie fort und die spätere Ergänzung könne das Gutachten nicht ändern.
- 14 Mit Verfügung vom 5. Februar 2020 leitete der Präsident des Landesamtes für Steuern und Finanzen gegen den Beklagten wegen wiederholter Verstöße gegen die Weisungen des Dienstherrn zur Aufnahme einer stationären psychotherapeutischen Behandlung ein Disziplinarverfahren ein. Er sei am 12. August 2013, 9. September 2014, 21. Januar 2016 und zuletzt am 21. August 2018 amtsärztlich untersucht worden. Nachfolgend sei er im Personalgespräch am 30. April 2014 sowie mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen vom 26. November 2014, 26. Februar 2015, 22. Juli 2015, 29. Juni 2017, 4. Juni 2019, 26. August 2019 und 23. Oktober 2019 zur umgehenden Aufnahme einer aus medizinischer Sicht zwingend notwendigen und zumutbaren stationären Therapiemaßnahme aufgefordert worden und dem nicht nachgekommen. Der Beklagte wurde mit Schreiben vom 5. Februar 2020 hierüber informiert und ihm Gelegenheit gegeben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Darüber hinaus wurde der Beklagte mit weiterem Schreiben vom 5. Februar 2020 zur Anordnung des teilweisen Einbehalts seines Ruhegehaltes in Höhe von 30 % angehört.
- 15 Der Beklagte wandte sich mit Schreiben vom 12. Februar 2020 an den Vizepräsidenten des Landesamtes für Steuern und Finanzen als Dienstvorgesetzten der Personalreferatsleiterin, nachdem ihm am 24. Januar 2020 die Ankündigung einer weiteren amtsärztlichen Begutachtung zugestellt worden war. Einer erneuten amtsärztlichen Begutachtung werde er sich erst aufgrund eines wahrheitsgemäßen Gutachtensauftrages unterziehen. Mit großer Irritation habe er zudem die am 6. Februar 2020 zugestellte Mitteilung über die Einleitung eines neuerlichen Disziplinarverfahrens zur Kenntnis genommen. Diese sei rechtswidrig, da sie von falschen Annahmen und Unterstellungen ausgehe. Das in Bezug genommene amtsärztliche Gutachten halte eine stationäre Therapiemaßnahme gerade nicht für erforderlich. Mit Schreiben vom 28. Februar 2020 äußerte sich der Beklagte zudem zur Einleitung des Disziplinarverfahrens und zum vorgesehenen teilweisen Einbehalt seines Ruhegehaltes. Hinsichtlich der disziplinarischen Vorwürfe sehe er sich mangels der Benennung eines konkreten Ansprechpartners an einer Äußerung gehindert.
- 16 Nachdem ihm der Kläger mit Schreiben vom 6. Mai 2020 eine konkrete Ansprechpartnerin benannt hatte, bat der Beklagte diese mit Schreiben vom 19. Mai 2020 unter Bezugnahme auf die Einschränkungen infolge der Corona-Pandemie und die daraus resultierenden Belastun-

gen um eine Fristverlängerung zur Stellungnahme bis mindestens 30. September 2020. Nachdem der Fristverlängerungsantrag abgelehnt worden war, teilte der Beklagte mit Schreiben vom 10. Juli 2020 mit, es sei vor dem Hintergrund der familiären Belastungen durch die getroffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise unzulässig, von ihm das Absolvieren einer stationären Therapie zu verlangen. Es sei für seine zwei minderjährigen Kinder in dieser Zeit besonders wichtig, dass die Familie und das häusliche Umfeld möglichst normal lebten und ungestört sein könnten. Daher beantrage er die Aussetzung des Disziplinarverfahrens bis zur Aufhebung sämtlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise.

- 17 Nach Abschluss der Ermittlungen wurde der Beklagte mit Schreiben vom 5. Oktober 2020 zu den Vorwürfen angehört; zudem wurde mit Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Steuern und Finanzen vom 6. Oktober 2020 der Einbehalt von 30 % des Ruhegehalts angeordnet. Von der abschließenden Anhörung machte der Beklagte mit Schreiben vom 5. November 2020 Gebrauch und bat erneut, das Disziplinarverfahren auszusetzen und erst dann weiterzuführen, wenn die Corona-Maßnahmen beendet seien. Dies lehnte der Kläger mit Schreiben vom 7. Januar 2021 ab.
- 18 Mit Verfügung vom 9. November 2021 dehnte der Vizepräsident des Landesamtes für Steuern und Finanzen in Vertretung des Präsidenten das Disziplinarverfahren gemäß § 19 Abs. 1 SächsDG im Hinblick auf die Weigerung des Beklagten aus, seine Dienstfähigkeit durch eine erneute amtsärztliche Untersuchung überprüfen zu lassen. Er sei mit Schreiben vom 20. September 2021 erneut aufgefordert worden, sich amtsärztlich zu untersuchen lassen und habe dies mit Schreiben vom 2. Oktober 2021 abgelehnt. Der Beklagte wurde mit Schreiben vom 11. November 2021 hierüber informiert und ihm gleichzeitig Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.
- 19 Der Beklagte äußerte sich mit Schreiben vom 8. Dezember 2021 und führte aus, der Vorwurf sei falsch. Er habe lediglich mitgeteilt, dass er sich erst dann einer solchen Untersuchung unterziehen werde, wenn „die derzeit postulierten erheblichen Gesundheitsgefahren abgeklungen sind und eine solche Untersuchung gefahrlos stattfinden kann“. Ein Aufschub der Untersuchung sei bis zum Ende der Corona-Pandemie zwingend geboten.
- 20 Nach Bestellung einer neuen Ermittlungsführerin im Disziplinarverfahren bat diese mit Schreiben vom 27. Januar 2022 und 28. Februar 2022 um ergänzende Stellungnahme zu seinen Einwendungen zu Gesundheitsgefahren bei Wahrnehmung eines ärztlichen Termins, woraufhin der Kläger mit Schreiben vom 4. März 2022 Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen die Ermittlungsführerin erhob, weil diese seinen Corona-Impfstatus thematisiert habe.

- 21 Der vom Präsidenten des Landesamtes für Steuern und Finanzen genehmigte Ermittlungsbericht vom 22. April 2022 wurde dem Beklagten mit Schreiben vom 8. Juni 2022 übermittelt und ihm erneut abschließendes Gehör gewährt.
- 22 Am 5. Oktober 2022 hat der Kläger Disziplinaranzeige erhoben. Mit der auf die Aberkennung des Ruhegehalts gerichteten Disziplinaranzeige ist dem Beklagten vorgeworfen worden, als Ruhestandsbeamter schuldhaft seine Pflicht zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit verletzt zu haben, indem er es auch nach der Pflichtenmahnung durch die Disziplinarverfügung vom 26. Juni 2017 beharrlich unterlassen habe, die geforderte stationäre psychotherapeutische Behandlung aufzunehmen.
- 23 Die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden hat das Disziplinarverfahren gemäß § 57 Satz 1 SächsDG auf den Vorwurf beschränkt, den wiederholten Weisungen des Dienstherrn zur Aufnahme einer stationären psychotherapeutischen Therapie nicht nachgekommen zu sein, weil der weitere Vorwurf, der Mitwirkung bei einer amtsärztlichen Untersuchung nicht nachgekommen zu sein, für die Höhe und Art der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht oder voraussichtlich nicht ins Gewicht falle, und dem Beklagten mit Urteil vom 17. Dezember 2024 - 10 K 1874/22.D - das Ruhegehalt aberkannt. Die Anzeige sei zulässig, insbesondere vom zuständigen Dienstvorgesetzten erhoben worden und erfülle die formellen Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Satz 2 SächsDG. Die Anzeige sei auch begründet. Das Disziplinarverfahren leide nicht an wesentlichen Mängeln i. S. d. § 56 Abs. 1 SächsDG. Eine Beteiligung des Personalrats sei zu Recht unterblieben, weil diese bei Ruhestandsbeamten nicht erfolge. Das Disziplinarverfahren sei auch ordnungsgemäß eingeleitet und nachfolgend ausgedehnt worden. Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung stehe zur Überzeugung der Disziplinarkammer folgender Sachverhalt fest: Nach Erlass der Disziplinarverfügung vom 26. Juni 2017 habe der Kläger am 9. November 2017 eine erneute amtsärztliche Begutachtung zur Überprüfung der Reaktivierung des Beklagten veranlasst, welche sich bis zum 21. August 2018 verzögert habe. Dabei sei festgestellt worden, dass keine Besserung eingetreten, keine Behandlung erfolgt sei und ohne Behandlung keine Änderung des Befundes eintreten könne. Da im amtsärztlichen Gutachten vom 31. August 2018 nicht explizit wie in der Vergangenheit die Erforderlichkeit einer stationären (psychotherapeutischen) Behandlung ausgewiesen gewesen sei, sei am 29. Januar 2019 eine Nachfrage bei der Amtsärztin erfolgt, welche mit Schreiben vom 29. Januar 2019 das Ergebnis ihrer Begutachtung erläutert habe. Mit Schreiben vom 4. Juni 2019 habe der Kläger dem Beklagten daraufhin klarstellend mitgeteilt, dass die an ihn mehrfach ergangene Weisung zur unverzüglichen Aufnahme einer stationären psychotherapeutischen Behandlung auch im Ergebnis der amtsärztlichen Begutachtung vom 21. August 2018 unverändert Bestand habe; er sei an die Weisung erinnert worden, unverzüglich eine stationäre psychotherapeutische Behandlung aufzunehmen. Mit Schreiben vom 26. August 2019

und vom 23. Oktober 2019 sei der Beklagte nochmals eindringlich zur umgehenden Aufnahme der aus medizinischer Sicht zwingend notwendigen und für ihn zumutbaren stationären Therapiemaßnahme aufgefordert worden, was dieser zuletzt mit Schreiben vom 4. November 2019 abgelehnt habe. Er habe sich lediglich bereit erklärt, eine laufende ambulante Psychotherapie fortzusetzen. Nach amtsärztlicher Einschätzung sei diese aufgrund der langjährigen Dienstunfähigkeit, der Chronifizierung des Krankheitsbildes sowie der Erfolglosigkeit bisheriger Behandlungsmaßnahmen indes weniger geeignet, einen Behandlungserfolg beim Beklagten herbeizuführen; vielmehr sei eine stationäre psychotherapeutische Behandlung zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit des Beklagten erforderlich und damit eher geeignet, die Dienstfähigkeit des Beklagten wiederherzustellen. Streitig sei, ob aus dem amtsärztlichen Gutachten tatsächlich der Schluss gezogen werden könne, dass eine stationäre psychotherapeutische Behandlung zur Wiederherstellung bzw. Verbesserung der Dienstfähigkeit des Beklagten (weiterhin) geeignet sei, denn im amtsärztlichen Gutachten vom 31. August 2018 sei „stationäre ärztliche Behandlung“ nicht angekreuzt und ausgeführt worden, eine Nachuntersuchung sei nicht angezeigt, weil „aufgrund des bisherigen Verlaufes keine Besserung eingetreten und keine Behandlung erfolgt ist, so dass ohne Behandlung keine Änderung des Befundes eintreten kann“. Dies sei in der amtsärztlichen Stellungnahme vom 29. Januar 2019 ergänzend erläutert worden. Zur Überzeugung der Disziplinarkammer stehe aufgrund der nachvollziehbaren und glaubhaften Angaben der in der mündlichen Verhandlung als Zeugin gehörten Gutachterin fest, dass auch im Ergebnis des amtsärztlichen Gutachtens vom 31. August 2018 eine stationäre psychotherapeutische Behandlung weiterhin geeignet sei, die Dienstfähigkeit des Beklagten wiederherzustellen. Nach Einsichtnahme in von ihr damals anlässlich der Begutachtung des Beklagten beim Gesundheitsamt M..... geführte Aufzeichnungen habe die Zeugin ausgesagt, mehrfach die stationäre Therapie empfohlen und den Beklagten zur Erforderlichkeit aufgeklärt zu haben. Dieser habe sich nur vorstellen können, wenigstens eine ambulante Therapie zu machen, weshalb sie das Kreuz nicht bei „stationärer ärztlicher Behandlung“, sondern nur bei „psychotherapeutischer Behandlung“ gesetzt habe, weil der Beklagte sich nur eine ambulante psychotherapeutische Behandlung habe vorstellen können und diese wenigstens zu einer Besserung beitragen könne. Es sei bei dem Beklagten zu einer Chronifizierung des Krankheitsbildes gekommen. Hierbei sei eine stationäre Therapie zielführender und vorzugswürdig und bei der sich vorliegend abzeichnenden Tendenz sogar zwingend erforderlich gewesen. Die Angaben der Zeugin seien glaubhaft und in sich widerspruchsfrei gewesen. Sie habe zunächst angegeben, sich aufgrund des Zeitablaufes nicht mehr an die Begutachtung erinnern zu können und wegen der Beendigung ihrer Tätigkeit im Gesundheitsamt M..... auch keinen Zugriff mehr auf die damaligen Unterlagen gehabt zu haben. Erst nach Einsichtnahme in die anlässlich der amtsärztlichen Begutachtung von ihr gefertigten Aufzeichnungen und Unterlagen habe die Zeugin die Einschätzung im Gutachten vom 31. August 2018 und dem Schreiben vom 29. Januar 2019 detailliert und nachvollziehbar zu erläutern vermocht. Das

Gericht habe die Zeugin zum Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung vom 21. August 2018 auch vernehmen können, obwohl der Beklagte die Zeugin nicht von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden und ihrer Vernehmung ausdrücklich widersprochen habe. Zwar unterliege auch der Amtsarzt der ärztlichen Schweigepflicht und die unbefugte Weitergabe ärztlicher Untersuchungsergebnisse erfülle den Straftatbestand des § 203 StGB. Eine Ausnahme von der Schweigepflicht bestehe allerdings im Rahmen des § 52 Abs. 1 Satz 2 SächsBG, wonach der Arzt dem Dienstvorgesetzten die für die Feststellung der Dienstunfähigkeit erforderlichen Untersuchungsergebnisse mitteile; entsprechend regele Ziffer 7.5.2 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zu Gutachten und Zeugnissen der Gesundheitsämter in Personalangelegenheiten des öffentlichen Dienstes (VwV Gutachten und Zeugnisse) vom 11. Mai 2015, dass das Gesundheitsamt der personalverwaltenden Stelle auf Anforderung im Einzelfall die tragenden Gründe des Gutachtens mitteilt, soweit deren Kenntnis für die Behörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die von ihr zu treffende Entscheidung erforderlich ist, wenn sich ein Bediensteter der Begutachtung aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung unterziehen muss. Wenn das Gesundheitsamt dem Kläger die vorgenannten Ergebnisse der Begutachtung ohne eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht mitteilen dürfe, sei auch für die Vernehmung der begutachtenden Amtsärztin durch das Gericht zu den Ergebnissen der amtsärztlichen Untersuchung vom 21. August 2018 keine Schweigepflichtentbindung erforderlich, denn das Gericht habe den entscheidungserheblichen Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Das Gericht habe im Rahmen der Vernehmung der Zeugin auch keine weitergehenden Erkenntnisse zum Gesundheitszustand des Beklagten und den zugrundeliegenden Befunden über Anamnese, Diagnose und therapeutische Maßnahmen erfragt, als dem Kläger bereits mit amtsärztlichem Gutachten vom 31. August 2018 und Schreiben vom 29. Januar 2019 mitgeteilt worden waren. Vielmehr habe die Zeugin lediglich die dem Kläger mitgeteilten Ergebnisse der amtsärztlichen Begutachtung nachvollziehbar erläutert. Durch das festgestellte Verhalten habe der Beklagte ein Dienstvergehen gemäß § 75 Nr. 2 SächsBG i. V. m. § 29 Abs. 4 BeamtStG begangen. Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, seien verpflichtet, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit zu unterziehen und die zuständige Behörde könne ihnen entsprechende Weisungen erteilen; eine entsprechende Weisung sei dem Beklagten gleichzeitig mit der Disziplinarverfügung vom 26. Juni 2017 sowie den Schreiben vom 4. Juni 2019, vom 26. August 2019 und vom 23. Oktober 2019 erteilt worden. Der Beklagte habe es indes beharrlich unterlassen, die geforderte stationäre psychotherapeutische Behandlung aufzunehmen und sich lediglich zur Fortsetzung der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung bereit erklärt. Die angeordnete stationäre psychotherapeutische Behandlung stelle eine geeignete und zumutbare Maßnahme zur (teilweisen) Wiederherstellung der Dienstfähigkeit des Beklagten i. S. v. § 29 Abs. 4 BeamtStG dar. Aus der Einschätzung der Zeugin ergebe sich, dass aus medizinischer Sicht aufgrund der

vorliegend festzustellenden Chronifizierung des Krankheitsbildes eine stationäre Therapie zwingend erforderlich sei. Das Gericht habe mangels Entbindung der Zeugin von ihrer ärztlichen Schweigepflicht die konkrete Diagnose der Erkrankung nicht in Erfahrung bringen können; allerdings gingen Unsicherheiten zu Lasten des Beamten, wenn er die untersuchenden Amtsärzte nicht von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbinde und dadurch die vollständige gerichtliche Überprüfung des amtsärztlichen Gutachtens verhindere, weshalb die fehlende Kenntnis des Gerichts von der die Dienstunfähigkeit des Beklagten begründenden Erkrankung die Geeignetheit einer stationären psychotherapeutischen Behandlung zur Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit nicht in Frage stellen könne. Das Absolvieren einer stationären psychotherapeutischen Behandlung sei dem Beklagten auch zumutbar. Eine gleich geeignete Behandlung, z. B. in Form einer ambulanten Psychotherapie, sei nach Einschätzung der Zeugin nicht vorhanden; eine weitergehende Prüfung sei der Disziplinarkammer aufgrund der Weigerung des Beklagten, die Zeugin im Hinblick auf ihre amtsärztliche Begutachtung von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden und des Umstands, dass der Beklagte einer vollständigen Beiziehung und Verwertung seiner beim Gesundheitsamt M..... geführten Gesundheitsakte ausdrücklich widersprochen habe, nicht möglich. Es sei nicht erkennbar, dass durch die angeordnete Behandlung gesundheitliche Risiken für den Beklagten gegeben wären, und es liege dadurch kein ungerechtfertigter Eingriff in die Grundrechte des Beklagten vor. Der Beklagte habe vorsätzlich und schuldhaft keine geeigneten Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner vollen Dienstfähigkeit ergriffen. Wie seine Ausführungen im Rahmen des gerichtlichen Disziplinarverfahrens belegten, habe er ohne Zweifel erkannt, dass der Dienstherr von ihm das Absolvieren einer stationären psychotherapeutischen Behandlungsmaßnahme verlange; auch nach den Angaben der Zeugin sei der Beklagte wiederholt zur Notwendigkeit einer stationären Behandlung aufgeklärt worden und sein Kritik-, Urteils- und Übersichtsvermögen sei nicht eingeschränkt gewesen. Das Dienstvergehen führe zur Aberkennung des Ruhegehalts, denn der Beklagte habe sich seit der Pflichtenmahnung mit der Disziplinarverfügung vom 26. Juni 2017 und den Schreiben des Klägers vom 4. Juni 2019, 26. August 2019 und 23. Oktober 2019 beharrlich geweigert, die von ihm geforderte Maßnahme zur Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit zu absolvieren. Besonders schwerwiegend sei zu berücksichtigen, dass dies bereits das zweite Disziplinarverfahren sei, das gegen den Beklagten wegen desselben Dienstvergehens geführt werde. Der Dienstherr habe auf die Erfüllung dieser Pflicht kraft Natur der Sache nur einen begrenzten Einfluss und die Weisung stelle das letzte Instrument dar, eine mögliche Wiederherstellung der Dienstfähigkeit des Ruhestandsbeamten aktiv zu befördern. Die beharrliche und uneinsichtige Weigerung des Beklagten, dieser Pflicht nachzukommen, beeinträchtige sein Ansehen als Beamter und das des Beamtentums im Allgemeinen in erheblichem Maße und führe zu einem endgültigen Vertrauensverlust des Dienstherrn. Weil auf die disziplinarrechtliche Höchstmaßnahme zu erkennen sei, könne die Dauer des Disziplinarverfahrens nicht zu einer Milderung des Disziplinarmaßes führen.

24 Gegen das ihm am 22. Januar 2025 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 13. Februar 2025 Berufung eingelegt und diese innerhalb der bis zum 20. März 2025 verlängerten Berufungsbegründungsfrist begründet: Das erstinstanzliche Verfahren leide an zahlreichen erheblichen formellen Mängeln. Die Klage sei bereits nicht korrekt erhoben und zugestellt worden, denn es seien der Klageschrift keine der in Bezug genommenen Anlagen beigelegt gewesen. Im mündlichen Termin am 29. Oktober 2024 sei das verfassungsmäßige Recht auf den gesetzlichen Richter nicht beachtet worden. Im weiteren Verhandlungstermin am 17. Dezember 2024 seien die Positionen der ehrenamtlichen Richter zwar anscheinend formell richtig besetzt gewesen, jedoch mit Herrn W..... ein Dienstkollege und persönlicher Freund als ehrenamtlicher Richter bestimmt worden; dazu hätte es einer gerichtlichen Entscheidung bedurft, die nicht getroffen worden sei. Auch über den Befangenheitsantrag den Beisitzer W..... betreffend sei nicht entschieden worden und das Urteil unter seiner Einbindung gefasst worden. Die Entscheidung sei auch nicht durch alle Richter unterzeichnet worden. Ebenso sei keine Entscheidung oder inhaltliche Auseinandersetzung mit den Anträgen und dem Anliegen des Beklagten erfolgt. Darüber hinaus habe das Gericht in rechtswidriger und möglicherweise strafwürdiger Weise Kenntnisse erlangt und verwertet. Der rechtswidrige Umgang mit den persönlichen und gesundheitlichen Daten des Berufungsklägers habe sich im erstinstanzlichen Verfahren in einem der Beklagtenvertreterin „bislang unvorstellbarem Ausmaß“ fortgesetzt. So habe die Berichterstatterin fest verschlossene, besonders gesicherte und eigens mit Protokollen versehene Umschläge mit für den Berufungskläger „vertraulichsten und persönlichsten Dokumenten in einer einem Siegelbruch gleichkommenden Weise“ aufgebrochen, ohne diese wieder zu schließen, in der Akte belassen und inhaltliche Änderungen in den Behördenakten vorgenommen. Der in diesem Zusammenhang gestellte Antrag auf Besorgnis der Befangenheit sei nicht nur als unbegründet zurückgewiesen, sondern sämtliche in dieser rechtswidrigen Weise erlangten Kenntnisse seien seitens der Kammer verwertet worden. Im weiteren Verfahren habe die Kammer die Gesundheitsakte des Berufungsklägers beim Gesundheitsamt angefordert, den Beklagten aber nie um eine diesbezügliche Schweigepflichtentbindungserklärung gebeten. Schließlich habe diese Vorgehensweise darin gemündet, dass in der mündlichen Verhandlung die zu diesem Zeitpunkt seit längerem nicht mehr im Gesundheitsamt tätige ehemalige Amtsärztin als Zeugin in einer „außerordentlich rechtswidrigen Weise zu einer Aussage gebracht“ worden sei, auf welche sich die Entscheidung der Kammer im Wesentlichen stütze. Sie habe angegeben, dass sie sich nicht mehr habe erinnern können und selbst auf ihre ärztliche Schweigepflicht verwiesen, wobei der Beklagte nochmals ausdrücklich betont habe, dass er sie nicht von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbinde. Daraufhin sei die mündliche Verhandlung unterbrochen worden und die Zeugin trotz Intervention des Beklagten unter Überlassung der vom Gesundheitsamt M..... rechtswidrig übersandten Gesundheitsakte in ein Nebenzimmer gebeten worden, wo sie - allein - die ihr überlassenen Unterlagen studiert und im

Rahmen der Fortsetzung des mündlichen Termins Aussagen getätigt habe, welche ihr nach eigenem Bekunden ohne diese rechtswidrige Einsichtnahme nicht möglich gewesen wären. Dies könne nur eine Aufhebung der Entscheidung zur Folge haben. Unabhängig davon gehe der disziplinarische Vorwurf vollständig fehl. Tatsächlich hätte der Beklagte eine solche Behandlung angetreten, wenn die Übernahme der Kosten der Behandlung durch den Dienstherrn erklärt worden wäre. Die Kosten der Behandlung wären weder durch die Beihilfe noch durch die anteilige private Krankenversicherung des Berufungsklägers vollumfänglich getragen worden, und der Beklagte habe bereits mit Schreiben vom 29. April 2015 um eine Kostendeckungszusage des Dienstherrn gebeten, um eine entsprechende Therapie antreten zu können. Gemäß dem Veranlasserprinzip müsse der Dienstherr auch die - über den Beihilfeanspruch hinausgehenden - Kosten einer verlangten Therapie erstatten und vor Antritt mindestens zusagen, dass er die Kosten übernehmen werde, soweit kein anderer Kostenträger eintrete. Der Dienstherr sei verpflichtet, die gesamten Kosten zu tragen, wenn er den Beamten zu Maßnahmen wie den hier in Rede stehenden verpflichten wolle. Dafür sei keine (zusätzliche) Verwaltungsvorschrift wie in Bayern erforderlich, denn der Kostentragsgrundsatz folge bereits aus den Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Der Beklagte habe mehrfach um die Zusage der Deckung der Kosten ersucht; bei Zusicherung der Übernahme der Kosten sei der Beklagte unverändert willens und bereit, eine Behandlung in Anspruch zu nehmen. Gerade vor dem Hintergrund der Art der chronischen Erkrankung des Beklagten sei zu berücksichtigen, dass beide Disziplinarverfahren zu Zeitpunkten eingeleitet worden seien, zu denen das Ergebnis der jeweiligen amtsärztlichen Untersuchung noch ausstanden habe. Mithin seien nicht nur die Disziplinarverfahren zur Unzeit veranlasst worden, sondern es sei auch keinerlei Prüfung der Verhältnismäßigkeit erfolgt. Weiterhin sei der Kläger unschlüssig gewesen, ob er eine stationäre Therapie oder eine Maßnahme der Rehabilitation habe anordnen wollen. Es seien keinerlei Abwägungen erfolgt, so dass das gesetzlich vorgegebene Ermessen nicht ausgeübt worden sei, was weder geheilt noch nachgeholt werden könne. Die Nachfrage der Klägerin bei der Amtsärztin sei in rechtswidriger Weise erfolgt. Zum einen sei sie „erkennbar manipulativ“ gewesen, da sie ganz offensichtlich das Ergebnis vorgegeben habe. Zum anderen sei diese unter „eklatanter Verletzung der Datenschutzrechte“ des Beklagten erfolgt, was sogar den Sächsischen Datenschutzbeauftragten zu entsprechenden Maßnahmen gegenüber dem Kläger veranlasst habe. Aus diesen Gründen sei das Schreiben vom 29. Januar 2019 unbeachtlich und unverwertbar. Keinesfalls dürfe die Gesundheitsakte des Bediensteten - auch nicht auszugsweise - übersandt werden, nicht an den Dienstvorgesetzten und somit auch nicht an das Gericht. Ohne diese rechtswidrige Übersendung, welche überdies strafrechtlich relevantes Unrecht darstelle, wäre die Zeugin nach eigenem Bekunden zu keiner Aussage in der Lage gewesen. Ihre Aussage sei daher unverwertbar und unbeachtlich. Schließlich wäre auch zu prüfen gewesen, ob die Behandlung überhaupt zu einer Verbesserung der gesundheitlichen Situation und damit zum Wiedererlangen der Dienstfähigkeit hätte führen können.

Zudem komme die Kammer zum Schluss, der Beklagte sei vollumfänglich schuldfähig gewesen, obwohl sie weder über eigene medizinische Fachkenntnisse verfüge noch die gesundheitliche Situation des Beklagten zum maßgeblichen Zeitpunkt kennen könne. Auch die langjährige chronische seelische Erkrankung und die Forderung der Behandlung u. a. in der Zeit der Pandemie seien nicht in die Entscheidungsfindung eingestellt worden.

25 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. Dezember 2024 - 10 K 1874/22.D - zu ändern und die Klage abzuweisen, hilfsweise auf eine mildere Disziplinarmaßnahme zu erkennen.

26 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

27 Der Kläger verteidigt das angegriffene Urteil. Mit Disziplinarverfügung vom 26. Juni 2017 sei der Beklagte eindringlich und eindeutig aufgefordert worden, sich unverzüglich einer stationär psychotherapeutischen Therapie zu unterziehen. Der Vorwurf des Beklagten, die Nachfrage bei der Amtsärztin sei manipulativ gewesen und deren Antwort daher nicht verwertbar, sei unzutreffend. Da im amtsärztlichen Gutachten vom 31. August 2018 nicht explizit - wie in der Vergangenheit - die Erforderlichkeit einer stationären (psychotherapeutischen) Behandlung ausgewiesen worden sei, sei am 29. Januar 2019 eine Nachfrage bei der Amtsärztin per E-Mail erfolgt. Diese Nachfrage sei nicht manipulativ gewesen; ein Ergebnis sei nicht vorgegeben gewesen. Die Antwort sei per Briefpost eingegangen, und es erschließe sich nicht, warum datenschutzrechtliche Verstöße zu einem Verwertungsverbot dieser Antwort im Disziplinarverfahren führen sollten. Unzutreffend sei, dass der Beklagte nach dem Veranlasserprinzip verpflichtet sei, die über den Beihilfeanspruch hinausgehenden Kosten einer verlangten Therapie zu erstatten. Gemäß § 29 Abs. 4 BeamStG seien wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte verpflichtet, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit zu unterziehen. Eine generelle Kostenübernahmepflicht für den Dienstherrn sei in dieser Regelung nicht vorgesehen. Der vom Berufungskläger in Bezug genommene Beschluss des VGH München vom 11. Juli 2017 - 3 CE 17.917 - beruhe auf der im Freistaat Bayern geltenden Verwaltungsvorschrift zum Beamtenrecht (VV-BeamtR), nach deren Abschnitt 8 Nr. 4.3.1 eine Kostentragung des Dienstherrn für angeordnete Rehabilitationsmaßnahmen festgelegt sei. Eine vergleichbare Regelung existiere im Freistaat Sachsen nicht. Da Verwaltungsvorschriften autonomes Recht der Exekutive seien, entfalteten sie Rechtswirkungen nur innerhalb des jeweiligen Verwaltungsträgers und die genannte Verwaltungsvorschrift gelte nur für die Beamten im Freistaat Bayern. Auch unmittelbar aus der

verfassungsrechtlich verankerten Fürsorgepflicht des Dienstherrn aus Art. 33 Abs. 5 GG lasse sich kein Anspruch auf Kostenerstattung ableiten. Der Wesenskern der Fürsorgepflicht könne allenfalls bei unzumutbaren Belastungen des Beamten berührt sein, und das sei weder ersichtlich noch sei jemals dargelegt worden, dass hinsichtlich der Kosten der geforderten stationären Therapie ein Eigenanteil entstehe und dieser den Berufungskläger derart in seiner amtsangemessenen Lebensführung beeinträchtigt hätte, dass dies für ihn zu unzumutbaren Umständen geführt hätte; es sei bereits an der Antragstellung bei der Beihilfestelle gescheitert.

- 28 Der Senat hat am 15. April 2026 erstmals verhandelt und mit Beschluss vom 16. April 2026 die zum Termin geladene Beamtenbeisitzerin H..... von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen. Am 2. Juni 2026 hat der Senat nach Ladung eines neuen Beamtenbeisitzers für die ausgeschlossene Beamtenbeisitzerin erneut verhandelt.
- 29 Dem Senat lagen die von der Klägerin mit der Disziplinaranzeige vorgelegten Akten (3 Bände Personalakte, 2 Bände Disziplinarakte, 1 verschlossener Umschlag mit Unterlagen des Gesundheitsamts) sowie die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Dresden vor. Hierauf sowie auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens einschließlich des Protokolls der mündlichen Verhandlung wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 30 Die Berufung des Beklagten hat keinen Erfolg. Die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden hat zu Recht auf eine Aberkennung des Ruhegehalts des Beklagten erkannt.
- 31 I. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. Dezember 2024 - 10 K 1874/22.D - ist nach § 65 Abs. 1 Satz 1 SächsDG statthaft und auch im Übrigen zulässig. Sie wurde gemäß § 65 Abs. 1 Satz 2 SächsDG fristwährend beim Verwaltungsgericht eingelegt und innerhalb der vom Senatsvorsitzenden gemäß § 65 Abs. 1 Satz 3 SächsDG verlängerten Frist begründet.
- 32 II. Die Berufung ist indes unbegründet, weil die zulässige Disziplinaranzeige begründet ist.
- 33 1. Die Disziplinaranzeige ist zulässig. Wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift i. S. v. § 56 SächsDG, die sich auf das Ergebnis des gerichtlichen Disziplinarverfahrens ausgewirkt haben können (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. Juni 2010 - 2 C 15.09 -, juris Rn. 19) liegen nicht vor.

- 34 a) Mängel der Klageschrift liegen nicht vor. Die Disziplinarklage wird bei Beamten durch die oberste Dienstbehörde, bei Ruhestandsbeamten durch den zur Ausübung der Disziplinarbefugnis vor dem Eintritt in den Ruhestand zuletzt zuständigen Dienstvorgesetzten erhoben (§ 34 Abs. 2 Satz 1, § 87 SächsDG). Ausweislich der vorgelegten Vollmacht vom 7. Juni 2019 war die Abteilungsleiterin I des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, welche die Disziplinarklage unterzeichnet hat, gemäß § 34 Abs. 2 Satz 1, § 87 Satz 1 SächsDG i. V. m. § 4 Abs. 1 SächsDRZustVO für die Erhebung der Disziplinarklage zuständig. Auch inhaltlich entspricht die Disziplinarklage den (formellen) Voraussetzungen gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 SächsDG. Soweit der Beklagte meint, die Klage sei nicht korrekt erhoben und zugestellt worden, weil der Klageschrift keine der erwähnten Anlagen beigelegt gewesen sei, hat der Kläger auf die jeweiligen Seiten von Personal- und Disziplinarakte des Beklagten Bezug genommen, die mit Erhebung der Disziplinarklage übermittelt worden sind. Insoweit besteht die Möglichkeit der Akteneinsicht, von welcher der Beklagte sowohl erst- als auch zweitinstanzlich Gebrauch gemacht hat; eine Übermittlung nach § 86 Abs. 5 Satz 1 VwGO erfolgt insoweit nicht. Das Recht auf Akteneinsicht nach § 100 VwGO erstreckt sich auf die gesamten, dem Gericht im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit vorgelegten oder vom Gericht selbst geführten Akten, einschließlich aller beigelegten Unterlagen (Kopp/Schenke, VwGO, 31. Aufl. 2025, § 100 Rn. 3).
- 35 b) Auch wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens sind nicht ersichtlich. Das Disziplinarverfahren wurde mit Verfügung des Präsidenten des Landesamtes für Steuern und Finanzen vom 25. November 2020 als Dienstvorgesetztem eingeleitet (§ 87 Satz 1 SächsDG i. V. m. § 17 Abs. 1 SächsDG). Die Einleitung des Verfahrens wurde gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 SächsDG aktenkundig gemacht und der Beklagte gemäß § 20 Abs. 1 SächsDG mit Schreiben vom 5. Februar 2020 hiervon unterrichtet. In der Einleitungsverfügung wird ausgeführt, dass der Beklagte am 12. August 2013, 9. September 2014, 21. Januar 2016 und zuletzt am 21. August 2018 amtsärztlich untersucht worden sei und nachfolgend im Personalgespräch am 30. April 2014, mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen vom 26. November 2014, 26. Februar 2015, 22. Juli 2015, 29. Juni 2017, 4. Juni 2019, 26. August 2019 und 23. Oktober 2019 zur umgehenden Aufnahme einer aus medizinischer Sicht zwingend notwendigen und zumutbaren stationären Therapiemaßnahme aufgefordert worden und dem nicht nachgekommen sei. Zwar waren die Aufforderungen vom 26. November 2014, 26. Februar 2015 und 22. Juli 2015 bereits Gegenstand der bestandskräftigen Disziplinarverfügung vom 29. Juni 2017, in welcher der Beklagte nochmals zur Aufnahme dieser Therapie aufgefordert worden war. Jedenfalls aber ist am 21. August 2018 eine weitere amtsärztliche Untersuchung erfolgt, die Grundlage der Weisungen vom 4. Juni 2019, 26. August 2019 und 23. Oktober 2019 gewesen ist. Diese Vorwürfe waren von der Einleitungsverfügung umfasst. Nachdem nach § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsDG die Verpflichtung des Dienstvorgesetzten bestand, bei

Vorliegen zureichender Anhaltspunkte ein Disziplinarverfahren einzuleiten, war die Einleitung vorliegend auch geboten.

- 36 Soweit das Disziplinarverfahren mit Verfügung vom 9. November 2021 gemäß § 19 Abs. 1 SächsDG im Hinblick auf eine Weigerung des Beklagten, die Dienstfähigkeit durch eine erneute amtsärztliche Untersuchung überprüfen zu lassen, ausgedehnt worden ist, hat das Verwaltungsgericht diesen Vorwurf gemäß § 57 Satz 1 SächsDG ausgeschieden, so dass er auch nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden ist.
- 37 Eine Beteiligung der Personalvertretung vor Erhebung der Disziplinarklage war nicht erforderlich, denn eine Mitbestimmung erfolgt bei Ruhestandsbeamten nicht (ausführlich Senatsurt. v. 7. Februar 2025 - 12 A 52/23.D -, juris Rn. 26; OVG NRW, Urt. v. 19. März 2025 - 31 A 3241/21.O -, juris Rn. 112 f.).
- 38 c) Die vom Beklagten geltend gemachten Verfahrensfehler liegen nicht vor. Die Disziplinarkammer hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2024 über das Ablehnungsgesuch des Beklagten den Beamtenbeisitzer W..... betreffend ohne dessen Mitwirkung entschieden und dieses zurückgewiesen. Der Beamtenbeisitzer W..... hatte daher im Verfahren als gesetzlicher Richter mitzuwirken. Die Behauptung des Beklagten, die Entscheidung (gemeint ist wohl: das Urteil) sei nicht durch alle Richter unterzeichnet worden, ist unzutreffend. Der Tenor des Urteils, der am 19. Dezember 2024 auf der Geschäftsstelle einging, ist von allen fünf Richterinnen und Richter unterzeichnet, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, und das vollständig abgefasste und mit Gründen versehene Urteil, das am 15. Januar 2025 auf der Geschäftsstelle eingegangen ist, ist von den drei berufsrichterlichen Mitgliedern der Disziplinarkammer unterzeichnet. Der Unterschrift der Beamtenbeisitzer bedarf es dabei nicht (§ 3 SächsDG i. V. m. § 117 Abs. 1 Satz 4 VwGO). Soweit der Beklagte geltend macht, die Disziplinarkammer habe rechtswidrig Kenntnisse erlangt und verwertet, ist dies für das Berufungsverfahren nicht zielführend, weil der Senat die Disziplinarklage, soweit sie noch Gegenstand des Berufungsverfahrens ist, im gleichen Umfang wie das Verwaltungsgericht prüft (§ 65 Abs. 1 Satz 1 SächsDG i. V. m. § 128 Satz 1 VwGO), hierzu die Beweise erhebt, die er für erforderlich hält (§ 66 Abs. 1, § 59 Abs. 1 SächsDG), sofern sie nicht bereits erstinstanzlich erhoben worden sind (§ 66 Abs. 4 SächsDG), eine eigene Beweiswürdigung vornimmt und auf dieser Grundlage eine eigene Bemessungsentscheidung (§ 65 Abs. 1 Satz 1, § 61 Abs. 2 Satz 2 SächsDG) trifft.
- 39 2. Die Disziplinarklage ist begründet. Es liegt ein Dienstvergehen des Beklagten vor. Die gebotene Disziplinarmaßnahme ist die Aberkennung des Ruhegehalts.

- 40 a) Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der mit der Klageschrift vom 30. September 2022 erhobene Vorwurf, der Beklagte habe als Ruhestandsbeamter schuldhaft seine Pflicht zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (§ 29 Abs. 4 BeamtStG) verletzt, indem er nach Ergehen der Disziplinarverfügung vom 29. Juni 2017 den auf der amtsärztlichen Untersuchung vom 21. August 2018 beruhenden Weisungen mit Schreiben vom 4. Juni 2019, vom 26. August 2019 und vom 23. Oktober 2019 zur Aufnahme einer stationären psychotherapeutischen Behandlung und Nachweis seiner diesbezüglichen Bemühungen nicht nachgekommen sei. Dieser Vorwurf war Gegenstand des angefochtenen Urteils, nachdem die Disziplinarkammer den weiteren Vorwurf, der Beklagte habe sich der nachfolgenden Aufforderung mit Schreiben vom 20. September 2021 verweigert, sich erneut amtsärztlich untersuchen zu lassen, mit Beschluss vom 17. Dezember 2024 nach § 57 SächsDG ausgeschieden hat.
- 41 Nach Erlass der Disziplinarverfügung vom 26. Juni 2017 veranlasste der Kläger mit Schreiben vom 9. November 2017 eine erneute amtsärztliche Begutachtung zur Prüfung der Reaktivierung des Beklagten, die letztlich am 21. August 2018 stattfand. Mit Schreiben vom 4. Juni 2019 teilte der Kläger dem Beklagten mit, dass seine Weisung zur unverzüglichen Aufnahme einer stationären psychotherapeutischen Behandlung auch im Ergebnis der amtsärztlichen Begutachtung vom 21. August 2018 unverändert Bestand habe; die Wiederaufnahme einer ambulanten Behandlung sei nicht ausreichend. Der Kläger wiederholte seine Weisung zur unverzüglichen Aufnahme einer stationären psychotherapeutischen Behandlung und gab dem Kläger auf, seine Bemühungen um einen stationären Therapieplatz bis spätestens 19. Juli 2019 nachzuweisen. Das lehnte der Beklagte mit Schreiben vom 11. Juli 2019 ab, weil das aktuelle amtsärztliche Gutachten von August 2018 „ausdrücklich eine ambulante Therapie“ vorsehe und er die von ihm begonnene ambulante Therapie fortsetze; er habe sich auch bisher niemals geweigert, es habe in der Vergangenheit Unklarheiten in Bezug auf die Maßnahme und die Kostentragung gegeben. Nachfolgend wurde der Beklagte nochmals mit Schreiben vom 26. August 2019 (Nachweis der Bemühungen bis 30. September 2019) und vom 23. Oktober 2019 (Nachweis der Bemühungen bis 7. November 2019) zur umgehenden Aufnahme der stationären Therapiemaßnahme aufgefordert. Der Beklagte lehnte eine solche Therapie jedoch ab, zunächst mit Schreiben vom 27. September 2019 und zuletzt mit Schreiben vom 4. November 2019, weil das amtsärztliche Gutachten eine ambulante Behandlung vorsehe und er diese fortsetzen werde.
- 42 Auch wenn mit der Disziplinarverfügung vom 26. Juni 2017 wegen Nichtaufnahme einer stationär-psychotherapeutischen Therapie bereits eine erneute diesbezügliche Aufforderung erfolgt war, lag der nachfolgenden, vorliegend streitgegenständlichen Aufforderung des Dienstherrn zur Aufnahme einer solchen Behandlung die amtsärztliche Begutachtung vom 21. August 2018 zu Grunde. Aufgrund dieser wurde der Beklagte mit Schreiben vom 4. Juni 2019,

vom 26. August 2019 und vom 23. Oktober 2019 konkret angewiesen, seine diesbezüglichen Bemühungen bis spätestens 19. Juli 2019, 30. September 2019 und nachfolgend 7. November 2019 nachzuweisen. Macht der Dienstherr zeitliche Vorgaben, sind diese für die disziplinarrechtliche Würdigung des Verhaltens maßgeblich (BVerwG, Beschl. v. 4. Januar 2023 - 2 B 22.22 -, juris Rn. 10). Gegenstand des disziplinarischen Vorwurfs ist der Zeitraum ab Kenntnis des Beklagten mit Zustellung dieser Weisungen bis zum spätestens geforderten Nachweis und damit vom 7. Juni 2019 bis zum 19. Juli 2019 (Weisung vom 4. Juni 2019), vom 28. August 2019 bis zum 30. September 2019 (Weisung vom 26. August 2019) und vom 24. Oktober 2019 bis 7. November 2019 (Weisung vom 23. Oktober 2019).

- 43 b) Gemäß § 75 Nr. 2 SächsBG „gilt es“ für einen Ruhestandsbeamten über die in § 47 Abs. 2 Satz 1 und 2 BeamStG geregelten Fälle hinaus als Dienstvergehen, wenn er schuldhaft entgegen § 29 Abs. 4 BeamStG einer Weisung, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu unterziehen, nicht nachkommt. Das war vorliegend der Fall. Nach § 29 Abs. 4 BeamStG sind Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, verpflichtet, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit zu unterziehen; die zuständige Behörde kann ihnen entsprechende Weisungen erteilen. Konkrete Weisungen wurden dem Beklagten mit Schreiben vom 4. Juni 2019, vom 26. August 2019 und vom 23. Oktober 2019 erteilt; diesen ist er nicht nachgekommen.
- 44 Die Rechtmäßigkeit der Verpflichtung zur Durchführung der angewiesenen Behandlung setzt in materiell-rechtlicher Hinsicht voraus, dass der Beklagte dienstunfähig gewesen ist und es sich um eine geeignete und zumutbare Maßnahme zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit handelt. Dies ergibt sich zur Überzeugung des Senats aus dem amtsärztlichen Gutachten vom 31. August 2018 und der Aussage der Zeugin W..... in der mündlichen Verhandlung der Disziplinarkammer vom 17. Dezember 2024, welche der Entscheidung des Senats gemäß § 66 Abs. 4 SächsDG ohne erneute Beweisaufnahme zugrunde gelegt werden konnte.
- 45 aa) Der Senat geht davon aus, dass bei Aufnahme einer stationären psychotherapeutischen Behandlung die Möglichkeit der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit des Beklagten bestanden hätte. Geeignet ist eine Rehabilitationsmaßnahme bereits dann, wenn die Möglichkeit eines Erfolgs der angeordneten Maßnahme besteht (vgl. BayVGH, Urt. v. 23. Juli 2025 - 16a D 23.1544 -, juris Rn. 40).
- 46 Im amtsärztlichen Gutachten vom 31. August 2018 wurde festgestellt, dass der Beklagte wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen dauernd unfähig erscheine, die Dienstpflichten eines Sachgebietsleiters zu erfüllen. Geeignet, die Dienstfähigkeit

zu erhalten, wiederherzustellen oder zu bessern, könne eine psychotherapeutische Behandlung sein. Zur konkreten Maßnahme wird ausgeführt: „... eine ambulante psychotherapeutische Behandlung fand nur bis Februar 2017 statt, danach habe der Betroffene keine Behandlung für sich mehr angestrebt“. Eine Nachuntersuchung sei deshalb nicht angezeigt, weil „aufgrund des bisherigen Verlaufes keine Besserung eingetreten und keine Behandlung erfolgt ist, so dass ohne Behandlung keine Änderung des Befundes eintreten kann“. Mit persönlich an die Gutachterin als vertraulich gekennzeichneteter E-Mail vom 29. Januar 2019 bat der Kläger diese um klarstellende Ergänzung des Gutachtens und um „klarstellende Ergänzung Ihres Gutachtens vom 31.08.2018 dahingehend, ob Sie weiterhin eine stationäre psychotherapeutische Behandlung zur Wiedergenesung für erforderlich erachten.“ Das bestätigte die Gutachterin W....., Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, mit Schreiben vom 29. Januar 2019. Eine stationäre Therapieempfehlung ergebe sich grundsätzlich bei längerer bestehender Arbeits- oder Dienstunfähigkeit, ausgeprägter Beschwerdesymptomatik, langanhaltendem Verlauf sowie nicht ausreichend greifender ambulanter Therapien; dies habe der Kläger abgelehnt und jede ärztliche Maßnahme bedürfe der Einwilligung des Patienten.

- 47 In der mündlichen Verhandlung der Disziplinarkammer vom 17. Dezember 2024 hat die Zeugin W..... auf Vorhalt der E-Mail vom 29. Januar 2019 und ihres Schreibens vom 29. Januar 2019 folgendes ausgesagt:

„Ich habe zuvor offenbar eingeschätzt, dass eine stationäre Behandlungsnotwendigkeit besteht. Allerdings ist das schwierig, wenn der Patient nicht mitmacht. Die Person hat die stationäre Therapie nicht realisiert. Er selbst konnte sich nur eine ambulante Psychotherapie vorstellen. Wenn die Beschwerden langanhaltend sind, dann kommt es zu einer Chronifizierung. Da ist dann eigentlich eine stationäre Maßnahme angezeigt. Eine stationäre Behandlung wäre natürlich das Beste. Wenn der Betroffene nicht mitgeht, dann muss man eben eine ambulante Therapie versuchen. Ich lese daraus nicht, dass ich meine frühere Aussage widerrufen wollte hinsichtlich einer stationären Therapie.“

- 48 Nach Einblick in die vom Verwaltungsgericht angeforderte Gesundheitsakte des Gesundheitsamtes M..... hat die Zeugin W..... weiter ausgesagt:

„Ich kann mich jetzt wieder besser erinnern. Ich kann nach Durchsicht der Unterlagen sagen, dass die Untersuchung schwierig war. Ich hatte mehrfach die stationäre Therapie empfohlen. Es gab auch eine Aufklärung zur Erforderlichkeit der stationären Therapie. Er selbst hatte das dann auch vorgeschlagen, dass er wenigstens eine ambulante Therapie machen würde. Ich habe deshalb dann das Kreuz gesetzt, weil er das so vorgeschlagen hat. Das könnte wenigstens zu einer Besserung beitragen.“

(...)

„Im vorliegenden Fall ist es auch zu einer Chronifizierung des Krankheitsbildes gekommen. Das ging schon über längere Zeit. In einem solchen Fall ist auf jeden Fall eine stationäre Therapie zielführender. Das ist auf jeden Fall so. Bei der Tendenz, wie sie sich hier abgezeichnet hat, war es zwingend erforderlich.“

- 49 Auf Frage des Beklagten, ob auch eine ambulante Therapie sinnvoll gewesen sei, hat die Zeugin erklärt, dass sich dies aus den Akten nicht so abbilde. Sie habe mehrfach eine stationäre Therapieempfehlung abgegeben; diese habe der Beklagte abgelehnt. Das Kreuz habe sie nur gemacht, weil sich der Beklagte nur eine ambulante Therapie habe vorstellen können.
- 50 Aufgrund dieser Aussage geht der Senat davon aus, dass die geforderte stationäre psychotherapeutische Behandlung eine geeignete Maßnahme zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit des Beklagten dargestellt hat, ohne dass es auf etwaige datenschutzrechtliche Verstöße im Hinblick auf die Nachfrage des Klägers per E-Mail zum amtsärztlichen Gutachten vom 31. August 2018 ankommt. Die Aussage der Zeugin W..... ist auch verwertbar; insbesondere stehen die nicht erfolgte Entbindung der Amtsärztin von der Schweigepflicht durch den Beklagten und die von der Disziplinarkammer durchgeführte Beweisaufnahme nicht entgegen.
- 51 Eine Entbindung der Amtsärztin von der Schweigepflicht durch den Kläger war nicht erforderlich, weil eine ärztliche Schweigepflicht im Verhältnis vom Amtsarzt zum Dienstherrn bzw. nachfolgend dem Gericht nicht besteht (vgl. HessVGH, Beschl. v. 15. März 2021 - 1 A 2521/18 -, juris Rn. 74), denn der Arzt hat dem Dienstvorgesetzten die für die Feststellung der Dienstunfähigkeit erforderlichen Untersuchungsergebnisse mitzuteilen (vgl. § 53 Abs. 1, § 52 Abs. 1 Satz 2 SächsBG). Aufgabe des zur Überprüfung der Dienstfähigkeit eingeschalteten Arztes ist es, den Gesundheitszustand des Beamten festzustellen und medizinisch zu bewerten; hieraus die Schlussfolgerungen für die Beurteilung der Dienstfähigkeit zu ziehen, ist Aufgabe der Behörde und ggf. des Gerichts. Der Arzt wird lediglich als sachverständiger Helfer tätig, um den zuständigen Stellen diejenige Fachkenntnis zu vermitteln, die für deren Entscheidung erforderlich ist. Der Dienstherr muss mithin die ärztlichen Befunde und Schlussfolgerungen nachvollziehen und sich auf ihrer Grundlage ein eigenes Urteil bilden (OVG NRW, Beschl. v. 11. April 2018 - 6 B 1628/17 -, juris Rn. 17; BVerwG, Urt. v. 16. November 2017 - 2 A 5.16 -, juris Rn. 25, v. 19. März 2015 - 2 C 37.13 -, juris Rn. 12 und v. 25. Juli 2013 - 2 C 12.11 -, juris Rn. 11). Hieraus folgt, dass es der Behörde möglich sein muss, die ärztlichen Feststellungen insgesamt zur Kenntnis zu nehmen und auszuwerten. Die Offenbarung der ermittelten Fakten ist unter diesen Voraussetzungen nicht im Sinne des § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB unbefugt (OVG NRW a. a. O. Rn. 19).
- 52 Die Vorgehensweise der Disziplinarkammer in der mündlichen Verhandlung ist nicht zu beanstanden. Nachdem die Zeugin W..... nicht über das Gesundheitsamt M..... zum Termin geladen werden konnte, weil sie dort nicht mehr tätig und ihr somit kein Einblick in die - ihrer ärztlichen Einschätzung vom 31. August 2018 zugrunde liegenden - Unterlagen mehr möglich war, hat die Kammer die Gesundheitsakte des Beklagten beim Gesundheitsamt M..... angefordert und

der Zeugin W..... im Hinblick auf ihre Zeugenaussage einen (nochmaligen) Einblick in diese Unterlagen verschafft. Letzteres war vor dem Hintergrund angezeigt, dass der Beklagte in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat, keine Entbindung von der Schweigepflicht zu erteilen. Zwar hat er dies - wie dargelegt zu Unrecht - auf das Verhältnis von Amtsarzt und Gericht bezogen, allerdings musste die Disziplinarkammer aufgrund dieses Umstands davon ausgehen, dass der Beklagte auch darüber hinaus keine Entbindung von der Schweigepflicht erteilt hat; dies hat die Disziplinarkammer auch berücksichtigt. Die Einsichtnahme der Zeugin in die ihrer Begutachtung zugrundeliegenden Unterlagen verletzt den Beklagten auch nicht in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die von der Amtsärztin herangezogenen Untersuchungsergebnisse/Befundberichte anderer Ärzte, weil die Disziplinarkammer gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO verpflichtet war, die erforderlichen, entscheidungserheblichen Informationen zu ermitteln und - wie sie in dem angefochtenen Urteil auch deutlich gemacht hat - sich hierauf beschränkt hat. Ein Vorhalt dieser Unterlagen bei der Zeugenvernehmung in öffentlicher Verhandlung hätte demgegenüber einen erheblich tieferen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Beklagten dargestellt, wobei es vorliegend keiner Entscheidung bedarf, ob dieser gerechtfertigt gewesen wäre.

- 53 bb) Die Aufnahme einer stationären psychotherapeutischen Behandlung wäre dem Beklagten auch zumutbar gewesen, zumal der Kläger den Beklagten mit Schreiben vom 4. Juni 2019, vom 26. August 2019 und vom 23. Oktober 2019 nicht dazu aufgefordert hat, diese Behandlung bis spätestens 19. Juli 2019, 30. September 2019 und 7. November 2019 aufzunehmen, sondern lediglich, bis zu diesen Zeitpunkten seine diesbezüglichen Bemühungen nachzuweisen. Über die Zumutbarkeit einer Rehabilitationsmaßnahme ist anhand einer Abwägung nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden, wobei der voraussichtliche Nutzen der Maßnahme ihren eventuellen Risiken für den Ruhestandsbeamten gegenüberzustellen ist (SächsOVG, Urt. v. 26. November 2021 - 12 A 96/21.D -, juris Rn. 68; BayVG, Urt. v. 25. Oktober 2017 - 16a D 15.1110 -, juris, Rn. 41). Auch finanzielle Gründe können es für den Beamten unzumutbar erscheinen lassen, die Behandlung durchzuführen (vgl. BVerwG, Urt. v. 26. Juli 1983 - 1 D 98.82 -, juris Rn. 20).
- 54 Finanzielle Gründe hat der Kläger in den hier maßgeblichen Zeiträumen nicht geltend gemacht. Zwar hat er im Schreiben vom 11. Juli 2019 auch auf Unklarheiten im Hinblick auf die Kostentragung in der Vergangenheit hingewiesen, für seine Weigerung, der Weisung nachzukommen, jedoch allein darauf abgestellt, dass das amtsärztliche Gutachten ausdrücklich eine ambulante Therapie vorsehe, die er begonnen habe und fortsetzen werde. Eine solche Feststellung wurde im amtsärztlichen Gutachten vom 31. August 2018 indes nicht getroffen; vielmehr bleibt ausdrücklich offen, welche Art der psychotherapeutischen Behandlung erfolgen

solle, was den Kläger auch zu seiner Nachfrage veranlasst hat. Erst nach Beantwortung dieser Nachfrage durch die Amtsärztin wurden dem Beklagten die maßgeblichen Weisungen erteilt. Unabhängig davon, dass § 52 Abs. 5 Satz 2 SächsBG nunmehr bei Verpflichtung des Beamten zur Teilnahme an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen zur Vermeidung drohender Dienstunfähigkeit nach Weisung des Dienstvorgesetzten ausdrücklich eine Kostentragung des Dienstherrn vorsieht, sofern keine anderen Ansprüche auf Kostenübernahme bestehen, ist nicht ersichtlich, dass ein Nachweis der mit der Weisung zunächst nur geforderten Bemühungen des Klägers um einen Therapieplatz in den Zeiträumen vom 7. Juni 2019 bis zum 19. Juli 2019 (Weisung vom 4. Juni 2019), vom 28. August 2019 bis zum 30. September 2019 (Weisung vom 26. August 2019) und vom 24. Oktober 2019 bis 7. November 2019 (Weisung vom 23. Oktober 2019) an finanziellen Gründen gescheitert wäre. Dies hat der Beklagte auch in seinen weiteren Schreiben vom 27. September 2019 und 4. November 2019 nicht angegeben. Sofern der Beklagte nunmehr vorträgt, der Kläger hätte eine Kostendeckungszusage abgeben müssen und auf die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Urt. v. 11. Juli 2017 - 3 CE17.917 -, juris) verweist, liegt dieser die bayerische Rechtslage zugrunde, wonach mit Anordnung der Maßnahme die Zusage der Kostenübernahme verbunden sein solle (Abschnitt 8, Ziffer 4.4.1 Satz 2 VV-BeamStR). Weder besteht eine solche Regelung im Freistaat Sachsen noch wäre eine unbegrenzte Kostendeckungszusage mit § 52 Abs. 5 Satz 2 SächsBG zu vereinbaren, wonach die Kosten vom Dienstherrn (nur) zu tragen sind, sofern keine anderen Ansprüche des Beamten bestehen. Darüber hinaus hat der Beklagte auf Anfrage des Senats zum Ersatz dieser Kosten durch Leistungen der Beihilfe und der privaten Krankenversicherung lediglich mitgeteilt, dass seine private Krankenversicherung in ihren Versicherungsbedingungen festlege, dass sie im jeweiligen Kalenderjahr Kosten für insgesamt maximal 30 stationäre Behandlungstage oder 30 ambulante Sitzungen erstatte, sowie ein Schreiben der Beihilfestelle vom 22. Januar 2019 zur Beihilfefähigkeit psychotherapeutischer Behandlungen vorgelegt. Weder geht aus den vorgelegten Unterlagen hervor, dass diesbezügliche Behandlungskosten konkret ausgeschöpft gewesen wären noch ist ersichtlich, dass dem Beklagten im Jahr 2019 keine Aufwendungen für eine stationäre psychotherapeutische Behandlung erstattet worden wären.

- 55 Die Zumutbarkeit der Maßnahme scheitert auch nicht an den geltend gemachten Corona-Einschränkungen, denn solche gab es in den hier maßgeblichen Zeiträumen vom 7. Juni 2019 bis zum 19. Juli 2019, vom 28. August 2019 bis zum 30. September 2019 und vom 24. Oktober 2019 bis zum 7. November 2019 noch nicht. Medizinische Risiken der geforderten stationären psychotherapeutischen Behandlung sind weder vorgetragen noch ersichtlich, ebenso wenig eine Form der Behandlung, die zur Überwindung der gesundheitlichen Ursache der Dienstunfähigkeit ebenso geeignet gewesen wäre, den Beamten aber weniger belastet hätte. Unabhängig davon, ob der Beklagte nach eigenen Angaben bereits im Jahr 2010 eine stationäre

Therapie und nachfolgend eine ambulante Behandlung absolviert hat, die nach den Angaben im amtsärztlichen Gutachten vom 31. August 2018 bis zum Februar 2017 stattfand, hat die Zeugin W..... in der mündlichen Verhandlung vor der Disziplinarkammer ausgesagt, dass es zu einer Chronifizierung des Krankheitsbildes gekommen und eine stationäre Therapie zwingend erforderlich gewesen sei.

- 56 cc) Der Beklagte ist der Weisung des Klägers, innerhalb der jeweils gesetzten Frist Bemühungen um einen Therapieplatz für die geforderte stationäre psychotherapeutische Behandlung nachzuweisen, schuldhaft nicht nachgekommen. In der mündlichen Verhandlung vor der Disziplinarkammer hat die Zeugin W..... ausgesagt, dass Kritik-, Urteils- und Übersichtsvermögen des Beklagten nicht eingeschränkt gewesen seien; er habe die Maßnahmen verstehen können, auch warum sie dies für notwendig gehalten habe. Auch sonstige Anhaltspunkte dafür, dass die Schuldfähigkeit des Beklagten i. S. d. §§ 20, 21 StGB im maßgeblichen Zeitraum eingeschränkt oder aufgehoben gewesen wäre, liegen nicht vor. Wenn der Beklagte tatsächlich der Ansicht gewesen sein sollte, das amtsärztliche Gutachten sehe eine ambulante Behandlung vor, läge ein vermeidbarer Verbotsirrtum i. S. d. § 17 StGB vor, denn bereits mit Schreiben vom 28. Mai 2019 hat der Kläger ihm mitgeteilt, dass die Amtsärztin in einem erläuternden Schreiben vom 29. Januar 2019 erklärt habe, dass die Teilnahme an einer stationären psychotherapeutischen Therapie nach wie vor erforderlich sei; mit Schreiben vom 4. Juni 2010 wurde er nochmals darauf hingewiesen.
- 57 c) Liegt ein Dienstvergehen vor, bestimmt der Disziplinarsenat die erforderliche Disziplinarmaßnahme gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 61 Abs. 2 Satz 2 SächsDG eigenständig nach der Schwere des Dienstvergehens unter angemessener Berücksichtigung des Persönlichkeitsbilds des Beamten und des Ausmaßes der durch das Dienstvergehen herbeigeführten Vertrauensbeeinträchtigung (vgl. § 13 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 SächsDG).
- 58 Maßgebend für die Disziplinarzumessung ist danach die Schwere des Dienstvergehens, die richtungsweisend für die Bestimmung der erforderlichen Disziplinarmaßnahme ist. Bei schweren Dienstvergehen stellt sich vorrangig die Frage, ob der Beamte nach seiner gesamten Persönlichkeit noch im Beamtenverhältnis tragbar ist. Die Erhaltung und erforderlichenfalls Wiederherstellung der für die Funktionsfähigkeit der Verwaltung unabdingbaren Dienstfähigkeit gehört zu den leicht einsehbaren Kernpflichten im Beamtenverhältnis, weshalb die schuldhafte Weigerung, die Dienstfähigkeit zu erhalten oder durch zumutbare Maßnahmen wiederherzustellen, eine Pflichtverletzung von erheblichem disziplinarem Gewicht darstellt. In derartigen Fällen ist die Höchstmaßnahme Ausgangspunkt für die Maßnahmebemessung, wenn der jeweilige Beamte vorsätzlich gehandelt und hierdurch seine amtsgerechte Verwendung

voraussehbar auf Dauer unmöglich gemacht hat (vgl. Senatsurt. v. 26. November 2021 a. a. O. Rn. 74 m. w. N.).

- 59 Vom Vorliegen eines solchen Falles ist die Disziplinarkammer zutreffend ausgegangen (S. 23 f.). Gegen den Beklagten ist bereits am 26. Juni 2017 eine Disziplinarverfügung zur Kürzung seines Ruhegehaltes mit gleichem disziplinarem Vorwurf ergangen. Ein Verwertungsverbot nach § 16 Abs. 1 Satz 1 SächsDG besteht nicht, nachdem diese Disziplinarmaßnahme erst nach drei Jahren unverwertbar wird und das vorliegende Disziplinarverfahren innerhalb dieses Zeitraumes eingeleitet worden ist (vgl. § 16 Abs. 2 SächsDG). Es handelt sich um eine Kernpflichtverletzung eines Ruhestandsbeamten; angesichts dessen fallen auch die dienstlichen Leistungen des Beklagten bis zum Jahr 2009 nicht mildernd ins Gewicht. Entsprechendes gilt für die Frage der Kostentragung, welche vom Beklagten zwar in der Vergangenheit angesprochen und nach seiner Auffassung vom Kläger unzureichend beantwortet worden war. In den hier maßgeblichen Zeiträumen stand der Befolgung der Weisungen des Klägers jedoch nicht entgegen, dass die Kostentragung möglicherweise nicht ausreichend geklärt war, weil der Beklagte zunächst lediglich Bemühungen um einen Therapieplatz hätte nachweisen müssen, in deren Rahmen die voraussichtlich entstehenden Kosten hätten ermittelt werden können. Letztlich hat der Beklagte mit seinem Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis - der vom Dienstherrn abgelehnt und vom Beklagten anschließend nicht weiterverfolgt wurde - selbst deutlich gemacht, dass das Vertrauen zwischen ihm und dem Dienstherrn restlos zerstört ist.
- 60 Da wegen des eingetretenen endgültigen Vertrauensverlusts auf die disziplinarrechtliche Höchstmaßnahme zu erkennen ist, kann die Dauer des Disziplinarverfahrens nicht zu einer Milderung des Disziplinarmaßes führen, weil das vom Beklagten zerstörte Vertrauen nicht durch Zeitablauf und damit auch nicht durch eine verzögerte disziplinarrechtliche Sanktionierung schwerwiegender Pflichtenverstöße wiederhergestellt werden kann (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30. April 2019 - 2 B 52.18 -, juris Rn. 7 m. w. N.; Urt. v. 7. November 2024 - 2 C 16.23 -, juris Rn. 60 ff.).
- 61 Die Kostenentscheidung folgt aus § 79 SächsDG i. V. m. § 154 Abs. 2 VwGO.
- 62 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Zulassungsgrund gemäß § 70 SächsDG i. V. m. § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 349, S. 10) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 3 VwGO zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 VwGO vertretungsbefugte Personen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder

Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Dr. Pastor

Dr. Henke

Dr. Hoentzsch